

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badische Gewerbezeitung. 1867-1909 1881**

33 (3.12.1881) No. 33, Jahrgang 1881 [Datum fingiert]

# Badische Gewerbezeitung.

Organ

der Großherzogl. Landes-Gewerbehalle

und

der Badischen Gewerbevereine.

Redigirt von Prof. Dr. H. Meidinger.

Erscheint wöchentlich einmal im Umfang von mindestens  $\frac{1}{2}$  Bogen. Jahrespreis 3 Mark durch Post und Buchhandel. Anzeigen 25 Pfg. die ganze Petitzeile oder deren Raum.

XIV. Bd. No. 33.

Karlsruhe.

Jahrgang 1881.

Inhalt S. 257—264: Reichsgesetz, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung (Fortsetzung.) — Preisaus schreiben für kunstgewerbliche Arbeiten. — Preisaus schreiben. — Entscheidungen in Patentsachen. — Festigkeitseigenschaften des Papiers. — Neues in der Ausstellung.

## Reichsgesetz, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung.

(Fortsetzung.)

§ 100 a. Die von den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen nehmen an den Innungsver sammlungen und an der Verwaltung der Innung nur insoweit theil, als dieses in dem Innungsstatute vorgesehen ist. Eine solche Theilnahme muß ihnen eingeräumt werden an der Abnahme von Gesellenprüfungen sowie an der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche sie Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.

Von der Ausübung eines Stimmrechts oder eines Ehrenrechts in der Innung sind alle Diejenigen ausgeschlossen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 100 b. Den Innungsmitgliedern darf die Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen, welche mit den Aufgaben der Innung in keiner Verbindung stehen, nicht auferlegt werden.

Zu anderen Zwecken als der Erfüllung der statutarisch oder durch das Gesetz bestimmten Aufgaben der Innung, sowie der Deckung der Kosten der Innungsverwaltung dürfen weder Beiträge von den Innungsmitgliedern

oder von den Gesellen derselben erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Innung erfolgen.

Die auf Grund des Innungsstatuts oder der Nebenstatuten (§ 98 c.) umgelegten Beiträge und verhängten Ordnungsstrafen werden nach Antrag des Innungsvorstandes auf dem für die Beitreibung der Gemeindeabgaben landesrechtlich vorgesehenen Wege zwangsweise eingezogen. Ueber die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge findet unbeschadet der vorläufigen Einziehung der Rechtsweg statt. Ueber Beschwerden wegen der Ordnungsstrafen entscheidet die Aufsichtsbehörde endgiltig.

§ 100 c. Ueber die Einnahmen und Ausgaben der nach Maßgabe des § 97 a. unter Nr. 5 begründeten Unterkassensystemen muß getrennte Rechnung geführt werden. Das ausschließlich für diese Kassen bestimmte Vermögen ist getrennt von dem übrigen Innungsvermögen zu verwalten. Verwendungen für andere Zwecke dürfen aus demselben nicht gemacht werden. Die Gläubiger der Kasse haben das Recht auf abgeforderte Befriedigung aus dem getrennt verwalteten Vermögen.

Auf solche Krankenkassen der Innungen, welche eine den Vorschriften des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876 entsprechende Unterstützung gewähren sollen, finden folgende Bestimmungen Anwendung:

1. den Meistern, welche für ihre Gesellen und Lehrlinge die Kassenbeiträge vorschießen, steht das Recht zu, die letzteren bei der dem Fälligkeitstage zunächst vorausgehenden oder bei einer diesem Tage folgenden Lohnzahlung in Anrechnung zu bringen;
2. der Anspruch auf Unterstützung aus der Kasse kann mit rechtlicher Wirkung weder übertragen noch verpfändet werden; er kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein;
3. die Gesellen können, so lange sie den Kassen angehören, zu den nach Maßgabe des § 141 a. \*) begründeten Verpflichtungen nicht herangezogen werden;
4. Gesellen, welche bereits einer eingeschriebenen Hilfskasse angehören, können, so lange sie an derselben theilhaft sind, zum Eintritt in die entsprechende Unterkassensystem der Innung nicht gezwungen werden.

§ 100 d. Für die auf Grund des § 97 a. zu errichtenden Schiedsgerichte sind folgende Bestimmungen maßgebend:

\*) Durch Ortsstatut kann Gesellen, Gehülften und Arbeitern, welche das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, die Theilnahme an einer auf Anordnung der Gemeindebehörde gebildeten Kasse zur Pflicht gemacht werden etc.

1. Die Schiedsgerichte müssen mindestens aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen. Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Innungsmitgliedern, zur Hälfte aus deren Gesellen entnommen sein. Die ersteren sind von der Innungsverammlung oder einer anderen Vertretung der Innungsmitglieder, die letzteren von den Gesellen der Innung oder einer Vertretung derselben zu wählen. Der Vorsitzende wird von der Aufsichtsbehörde bestimmt; er braucht der Innung nicht anzugehören.
2. Die Annahme der Wahl zum Beisitzer kann nur aus Gründen abgelehnt werden, aus welchen die Uebernahme einer Vormundschaft abgelehnt werden kann. Wer die Annahme ablehnt, ohne zu der Ablehnung berechtigt zu sein, kann von der Aufsichtsbehörde durch Ordnungsstrafen zur Annahme angehalten werden.
3. Gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte steht nach Maßgabe des § 120 a. Absatz 2 die Berufung auf den Rechtsweg offen.

Die auf Grund der Bestimmungen in §§ 97 Nr. 4 und 97 a. Nr. 6 ergehenden Entscheidungen in Streitigkeiten der Innungsmitglieder mit ihren Gesellen und Lehrlingen sind vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckung erfolgt durch die Polizeibehörden nach Maßgabe der Vorschriften über die gerichtliche Zwangsvollstreckung. Lehrlinge sind auf Antrag der zur Entscheidung berufenen Innungsbehörde von der Polizeibehörde anzuhalten, vor der ersteren persönlich zu erscheinen.

§ 100 e. Für den Bezirk einer Innung, deren Thätigkeit auf dem Gebiete des Lehrlingswesens sich bewährt hat, kann durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Aufsichtsbehörde bestimmt werden:

1. daß Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der im § 120 a. bezeichneten Art auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört;
2. daß und inwieweit die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter Nr. 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört.

Saben sich hiernach Lehrlinge solcher Gewerbetreibenden, welche der Innung nicht angehören, einer Prüfung zu unterziehen, so ist dieselbe von einer Kommission vorzunehmen, deren Mitglieder zur Hälfte von der Innung, zur Hälfte von der Aufsichtsbehörde berufen werden.

Die Bestimmungen sind widerruflich.

§ 101. Der Innungsvorstand besteht aus einer oder mehreren Personen, welche von den Innungsmitgliedern zu wählen sind (§ 98a. Nr. 6). Die Wahl findet unter Leitung des Vorstandes statt. Nur die erste Wahl nach Errichtung der Innung, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet. Ueber den Wahlakt ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebnis jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten, bei Wahlen unter Beifügung des Wahlprotokolls. Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.

Die Innung wird bei gerichtlichen wie bei außergerichtlichen Verhandlungen durch ihren Vorstand vertreten. Die Befugniß zur Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung der Innung nach außen übertragen werden.

Zur Legitimation des Innungsvorstandes bei allen Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

§ 102. Für alle oder mehrere derselben Aufsichtsbehörde unterstehende Innungen kann ein gemeinsamer Innungsausschuß gebildet werden. Diesem liegt die Vertretung der gemeinsamen Interessen der beteiligten Innungen ob. Außerdem können ihm Rechte und Pflichten der beteiligten Innungen, soweit dieselben nicht vermögensrechtlicher Natur sind, übertragen werden.

Die Errichtung des Innungsausschusses erfolgt durch ein Statut, welches von den Innungsversammlungen der beteiligten Innungen zu beschließen ist. Das Statut bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. In dem die Genehmigung versagenden Bescheide sind die Gründe anzugeben. Gegen die Versagung kann binnen vier Wochen Beschwerde an die Centralbehörde eingelegt werden. Abänderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

§ 103. Die Schließung einer Innung kann erfolgen:

1. wenn sich ergibt, daß nach § 98b. die Genehmigung hätte versagt werden müssen und die erforderliche Aenderung des Statuts innerhalb einer zu setzenden Frist nicht bewirkt wird;
2. wenn die Innung wiederholter Aufforderung der Aufsichtsbehörde ungeachtet die Erfüllung der ihr durch § 97 gesetzten Aufgaben vernachlässigt;

3. wenn die Innung sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgt.

Die Schließung eines Innungsausschusses kann erfolgen, wenn der Ausschuß seinen statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn er Beschlüsse faßt, welche über seine statutarischen Rechte hinausgehen.

Die Schließung wird durch die höhere Verwaltungsbehörde ausgesprochen.

Gegen die die Schließung aussprechende Verfügung findet der Rekurs statt. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die entsprechenden Bestimmungen des § 98 b.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen einer Innung hat die Schließung kraft Gesetzes zur Folge. (Schluß folgt.)

### Preisanschreiben für kunstgewerbliche Arbeiten.

Wir haben auf S. 67 d. Jahrg. ein Preisanschreiben für kunstgewerbliche Arbeiten veröffentlicht, welches der mitteldeutsche Kunstgewerbe-Verein in Frankfurt a. M. im Februar d. J. erlassen hat.

Nachdem der Einlieferungstermin am 1. Juli abgelaufen war, hat vor Kurzem die Zuerkennung der Preise stattgefunden.

Laut § 4 der „Allgemeinen Bestimmungen des Preisanschreibens“ hatte das Preisgericht in Aussicht gestellt, eine eingehende, motivirte Beurtheilung der konkurrirenden Arbeiten bekannt zu machen.

Diese Beurtheilung, welche nun veröffentlicht worden ist und uns vorliegt, beginnt mit den für unsere kunstgewerblichen Bestrebungen recht schmeichelhaften Worten:

„Die Bethelligung an dieser Konkurrenz ist für den größten Theil der Aufgaben eine so zahlreiche und sowohl in Bezug auf technische Ausführung wie die künstlerische Erfindung der eingelieferten Arbeiten eine so befriedigende, daß wir die Verpflichtung fühlen, zunächst sowohl den kunstgewerblichen Vereinen und Autoritäten, welche in ihren Kreisen zur Bethelligung an dieser Konkurrenz angeregt haben, sowie den Herren Konkurrirenden und allen an den Ausführungen beteiligten Künstlern unsern Dank auszusprechen.“

Es folgt hierauf die Aufzählung und Besprechung der eingegangenen Arbeiten; wir sehen von einer ausführlichen Wiedergabe derselben ab, indem wir nur zweier Preise, welche nach Baden und speziell Karlsruhe gefallen sind, hier Erwähnung thun:

„Der zweite Preis von M. 500 für die Aufgabe I (Ausstattung eines

Herrenzimmers) wurde der Arbeit von J. L. Distelhorst in Karlsruhe zugesprochen. (Entwurf von Musterzeichner Fleck hier selbst.) Die Beurtheilung lautet wie folgt:

Es zeigt sich die Gesamtaufgabe, namentlich in der ersten Variante des Bücherschrank-Entwurfs sehr einheitlich durchgearbeitet. Die Erscheinung der Möbel ist eine durchweg sehr schöne und vornehme, besonders macht der Schreibtisch sowohl durch seine Silhouette und die glückliche Profilierung, wie durch die malerische Färbung des verschieden gewählten Nussbaumholzes und der schönen Intarsien eine besonders ansprechende Wirkung. Die gewählte Anordnung, die Platte frei unter dem hohlgestellten Aufsatz durchgehen zu lassen, macht die erstere zwar sehr benutzbar, jedoch auf Kosten des in dieser Anordnung ästhetisch bedenklichen Motivs, den ganzen Aufbau auf Konsolen frei schweben zu lassen. Die Kastenräume sind durch die durchgeführte architektonische Gliederung etwas in ihren Maßen beschränkt. Die technische Ausführung gehört zu den besten.

Der Sessel, bequem und von eben so guter Zeichnung wie trefflicher Ausführung, läßt nur bedauern, daß die Anordnung eines einzigen Fußes die Solidität beeinträchtigt.

Aufgabe III: Tischdecke mit farbiger Bordure in Stickerei ist von vier Bewerbern programmgemäß gelöst worden, die ebensoviel verschiedene Techniken der Nadelarbeit in höchst aner kennenswerthen Arbeiten vorführen.

Frl. Marie Redtenbacher in Karlsruhe hat nach eigener Komposition eine Arbeit von so hoher künstlerischer und technischer Vollendung geliefert, daß derselben der erste Preis zugesprochen wurde. Ein Fond von derbem, mattblauem Wollstoff trägt eine breite Borte von Seidenplüsch in entsprechendem, intensiver gefärbtem Blau; die Mitte dieser Borte wird von einem Einsatz in Reticellatechnik eingenommen, der, in mattgelben Tönen auf blauem Faden gearbeitet und mit goldbrauner Seide hinterlegt, von wahrhaft vornehmem, künstlerischem Reiz ist."

### Preisanschreiben.

Der Verein zur Förderung des Arbeiterwohles Konfordia in Mainz hat zwei Preise von 1200, resp. 600 M. für die beiden besten Broschüren über die rationellste Anlage und Einrichtung von Wohnhäusern für eine Arbeiterfamilie unter Berücksichtigung der Verhältnisse in verschiedenen Theilen Deutschlands sowohl in Städten wie auf dem Lande ausgesetzt.

Die Broschüre soll in Form eines kurzen Leitfadens abgefaßt sein. Der Ablieferungstermin derselben ist der 1. März 1882.

Ferner hat derselbe Verein einen Preis von 1000 M. auf die Ab-

fassung einer kleinen populären Schrift: „Ueber die rationellste Ernährung der weniger bemittelten insbesondere der handarbeitenden Klassen,“ ausgesetzt.

Das Generalsekretariat des Vereins in Mainz ertheilt Denjenigen, welche sich an den Konkurrenzen betheiligen wollen, nähere Auskunft.

### Entscheidungen in Patentsachen.

Durch Entscheidung des Patentamts vom 23. Septbr. und 25. Novbr. 1880 und des Reichsgerichts vom 5. April l. J. sind folgende Rechtsgrundsätze ausgesprochen worden:

Ein Patentanspruch darf nur aus sich selbst und dem übrigen Inhalt der Patentschrift ausgelegt werden, sonstige Aeußerungen des Patentinhabers über den Inhalt des Patentes sind nicht maßgebend.

Das Reichsgericht hat nur über Berufungen gegen solche Entscheidungen zu erkennen, welche das Patentamt über Anträge auf Nichtigkeitserklärung oder Zurücknahme eines Patentes erlassen hat, nicht über Berufungen gegen sonstige Entscheidungen des Patentamtes.

Bei sog. Umwandlungspatenten ist die Nichtigkeitsklage gegen das Reichspatent, nicht gegen das ursprüngliche Landespatent zu richten. Die Natur eines Zusammenfügungspatentes erfordert, daß der Nachdruck auf die Art gelegt wird, wie die Theile zusammenwirken sollen, und daß dargelegt wird, wie die dargestellte Kombination sich von den bekannten Einrichtungen unterscheidet. Ein Zusammenfügungspatent liegt insoweit nicht vor, als gesonderte Patentansprüche bestehen.

### Die Festigkeitseigenschaften des Papiers.

Dr. Hartig in Dresden hat nach der „Dtsch. Ind.-Ztg.“ neuerdings vergleichende Versuche mit verschiedenen Schreibpapiersorten angestellt, in der Absicht, für die Lieferungen von Papier ähnliche, einheitliche Lieferungsnormen aufzustellen, wie sie für die Lieferungen von Stahl, Eisen u. bereits gebräuchlich sind. Auf Grund der Ergebnisse dieser Versuche sind die folgenden Bedingungen aufgestellt worden:

1. Die Schreibpapiere müssen frei sein von geschliffenem Holz und von mineralischen Füllstoffen; der Aschengehalt darf den Betrag von 2 % nicht übersteigen.

2. Die Herstellung des verwendeten Ganzstoffes muß mit solcher Sorgfalt geschehen, daß die Festigkeitseigenschaften der Papiere mindestens zu nachfolgenden Mittelwerthen aus den für die beiden Hauptrichtungen im Bogen sich ergebenden Zahlen führen:



Papierforte	Reißlänge km	Bruchdehnung %	Arbeitsmodul mkg pro g	
Konzeptpapiere . . . . .	3,0	2,5	0,050	
Briefpapiere, Mundirpapiere . . . . .	4,0	3,0	0,080	
Geschäftsbücher-Papiere	} Harzleimung .	3,5	0,105	
Urkundenpapiere				} Thierische Leim.

3. Das Gewicht im lufttrockenen Zustande soll für 1 qm mindestens betragen:

- 70 g bei den Konzeptpapieren,
- 80 g bei den Brief- und Mundirpapieren,
- 90 g bei den Geschäftsbücher- und Urkundenpapieren.

4. Die Zerreißungsfestigkeit in der Querrichtung soll mindestens  $\frac{3}{4}$  von derjenigen in der Arbeitsrichtung, und die Bruchdehnung in der letzteren mindestens  $\frac{3}{4}$  von derjenigen in der Querrichtung betragen.

Alle Instrumente zur Bestimmung der Festigkeit von Papieren sind für ungeeignet anzusehen, wenn die Länge des eingespannten Probestreifens nicht mindestens 200 mm haben kann.

### Nenes in der Ausstellung der Landes-Gewerbehalle.

Zur vorübergehenden Ausstellung wurden eingesendet:

- Von **W. Göttle**, Blechnemeister in Karlsruhe:  
Zimmer-Doucheapparat, 80 M.
- Von **H. Rösch**, Sattler in Karlsruhe:  
Eingelegte Kommode, 300 M.
- Von **Bäder & Busch**, Werkzeugfabrik in Neuscheid:  
Patentirte Werkzeuge (Schraubstöcke, Schraubenschlüssel, Hobeln, Bankkluppe, Knarrkluppe, Bohrknarren, Hobeleisen) von 1 M. 40 Pf. bis 130 M.
- Von **H. Oftertag Sohn**, Sattler und Wagenbauer in Karlsruhe:  
Viktoria-Wagen, 1650 M.
- Von **W. Krausbeck**, Uhrmacher in Karlsruhe:  
Telleruhr mit Fayencezifferblatt, 42 M.; Wanduhr mit Metallgehäuse, 35 M.
- Von **Bartlin Stolz** in Küruberg:  
Schleiffstein, 25 M.
- Von **Gehr. Gehrlein** in Maximiliansau:  
Tafelservice aus bemaltem Steingut, 3000 M.
- Von **F. Mayer & Cie.** in Karlsruhe:  
Strandkorb, 33 M.

Druck und Commissionsverlag der G. Braun'schen Hofbuchhandlung in Karlsruhe.